



Beschluss
(enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Az. BK6-19-143

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Benennung nominierter Strommarktbetreiber („nominated electricity market operators“, kurz „NEMO“)

der European Market Coupling Operator AS, Lileakerveien 2A, 0283 Oslo, Norwegen gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

– Antragstellerin –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 17.12.2019 beschlossen:

1. Die Antragstellerin wird als nominierter Strommarktbetreiber benannt.
2. Die Antragstellerin wird verpflichtet, jegliche relevanten Änderungen, die die fortlaufende Erfüllung der Kriterien zur Benennung betreffen, der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Benennung eines nominierten Strommarktbetreibers („nominated electricity market operator“, im Folgenden „NEMO“) gemäß Art. 4 der Verordnung EU 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Folgenden „CACM-VO“) in Deutschland.

1. Die Antragstellerin (Registernummer 984 058 098 im norwegischen Handelsregister) wurde durch die Beschlusskammer am 11.01.2016 (Az. BK6-15-044-N2), damals noch unter dem Namen Nord Pool Spot AS, als NEMO benannt. Die Benennung ist bis zum 11.01.2020 befristet.

2. Mit Schreiben vom 02.05.2019, eingegangen bei der Beschlusskammer am 03.05.2019, hat die Antragstellerin die Verlängerung der Benennung als NEMO über den 11.01.2020 hinaus beantragt.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer, da der Beschlusskammer keine Information über die Umfirmierung der Nord Pool Spot AS in die European Market Coupling Operator AS vorlagen, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.05.2019, eingegangen bei der Beschlusskammer am 26.05.2019, weitere Informationen zur Reorganisation der Nord Pool Spot AS in die European Market Coupling Operator AS ein.

Die Antragstellerin informierte die Beschlusskammer darüber, dass das Strombörsengeschäft und das Marktkopplungsgeschäft der Nord Pool AS in zwei rechtliche Einheiten getrennt wurde. Hierbei verblieb das Marktkopplungsgeschäft in der als NEMO benannten Entität (Registernummer 984 058 098 im norwegischen Handelsregister), diese wurde in „European Market Coupling Operator AS“ (Antragstellerin) umbenannt. Damit sei – so die Antragstellerin – sichergestellt, dass die Namensänderung keinen Einfluss auf die Benennung als NEMO gehabt habe. Das Strombörsengeschäft wurde in die neu gegründete Nord Pool AS (Hinweis: starke Namensähnlichkeit mit dem ursprünglich benannten NEMO, im Folgenden „Nord Pool“) ausgelagert. Die Umstrukturierung wurde zum 01.11.2018 vollzogen.

_____ hat die Antragstellerin die Erfüllung gewisser NEMO-Aufgaben gem. Art 81. Abs. 2 CACM-VO an die Nord Pool delegiert und bedient sich die Antragstellerin der

Dienstleistung der Nord Pool zur Erfüllung einiger Benennungskriterien. Die Beschlusskammer hat die Antragstellerin am 11.06.2019 aufgefordert, [REDACTED] vorzulegen und darüber hinaus angefragt, ob sich Informationen, die zur Erfüllung der Benennungskriterien notwendig sind, seit dem Erstantrag geändert haben.

Am 03.07.2019 übersendete die Antragstellerin per E-Mail [REDACTED] und informierte die Beschlusskammer darüber, dass aus ihrer Sicht keine weiteren Informationen existieren, die für die Erfüllung der Benennungskriterien relevant sind und die sich seit dem Erstantrag geändert haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Antragstellerin ist als NEMO zu benennen. Die formellen Voraussetzungen für eine Benennung sind erfüllt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie die Vorgaben des Art. 6 CACM-VO weiterhin erfüllt und entsprechend der Vorgaben des Art. 7 CACM-VO in der Lage ist, die Aufgaben eines NEMO wahrzunehmen.

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Benennung gemäß Art. 9 Abs. 8 lit. a CACM-VO ergibt sich aus § 56 S. 1 EnWG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 S. 1 CACM-VO i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 3 EnWG.

Die Antragstellerin war gemäß Tenorziffer 4 des ursprünglichen Beschlusses vom 11.01.2016 verpflichtet, der Bundesnetzagentur sechs Monate vor Ablauf der Benennungsfrist mitzuteilen, ob sie auch zukünftig als NEMO aktiv sein wird. Dieser Pflicht ist die Antragstellerin fristgemäß mit Ihrem Schreiben vom 02.05.2019 nachgekommen.

2. Begründetheit des Antrages

Die Antragstellerin ist als NEMO zu benennen. Sie betreibt die einheitliche Intraday- und Day-Ahead-Marktkopplung in mehreren europäischen Staaten und hat nachgewiesen, dass sie die Vorgaben des Art. 6 CACM-VO weiterhin erfüllt und in der Lage ist, die Aufgaben eines NEMO gem. Art. 7 CACM-VO wahrzunehmen. Dazu im Einzelnen:

2.1. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 7 CACM-VO

Art. 7 Abs. 1 und 2 CACM-VO listen abschließend die von NEMOs zu erfüllenden Aufgaben auf. Art. 81 Abs. 1 CACM-VO sieht vor, dass ein NEMO die ihm mit der CACM-VO zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen kann, sofern der Dritte die betreffende Aufgabe mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann wie die übertragende Partei. Für die Erfüllung der Verpflichtungen, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs der Regulierungsbehörden zu den für die Überwachung erforderlichen Informationen, gemäß der

CACM-VO ist weiterhin die übertragende Partei verantwortlich.

Die Antragstellerin hat folgende der im Art. 7 CACM-VO aufgelisteten NEMO-Aufgaben an die Nord Pool gemäß Art. 81 CACM-VO delegiert:

- Die Entgegennahme von Aufträgen von Marktteilnehmern (Art. 7 Abs. 1 CACM-VO);
- die Veröffentlichung der Preise (Art. 7 Abs. 1 CACM-VO);
- die Abrechnung und das Clearing der aus den Handelstransaktionen resultierenden Verträge gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften (Art. 7 Abs. 1 CACM-VO);
- die Anonymisierung und Weitergabe der erhaltenen Auftragsinformationen, die für die Ausführung der Marktkopplungsbetreiber (MKB)-Funktionen erforderlich sind (Art. 7 Abs. 1 lit. d CACM-VO);
- die Prüfung der Ergebnisse, die mithilfe der MKB-Funktionen berechnet wurden, Zuteilung der Aufträge auf der Grundlage dieser Ergebnisse, Validierung der Ergebnisse als endgültig, wenn diese als korrekt betrachtet werden, und Übernahme der Verantwortung für sie (Art. 7 Abs. 1 lit. e CACM-VO);
- die Unterrichtung der Marktteilnehmer über die Ergebnisse ihrer Aufträge (Art. 7 Abs. 1 lit. f CACM-VO);
- das Auftreten als zentrale Gegenparteien für das Clearing und die Abrechnung des Energieaustauschs, der aus der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung resultiert (Art. 7 Abs. 1 lit. g CACM-VO).

Die vertragliche Grundlage dieser Delegation [REDACTED]

[REDACTED] Die Ausgestaltung der Delegation [REDACTED] entspricht den Vorgaben des Art. 81 CACM-VO. Alle weiteren NEMO-Aufgaben gemäß Art. 7 CACM-VO werden von der Antragstellerin selbst erbracht.

2.2. Nachweis der Erfüllung der Kriterien nach Art. 6 CACM-VO

Art. 6 Abs. 1 CACM-VO listet die von einem NEMO-Bewerber zu erfüllenden Kriterien auf, damit er als NEMO benannt werden kann. Mit der Delegation der zuvor aufgelisteten NEMO-Aufgaben an die Nord Pool geht [REDACTED] einher, dass die Nord Pool auch die Erfüllung der Benennungskriterien gemäß Art. 6 Abs. 1 CACM-VO für die Antragstellerin in Teilen mit sicherstellt.

Des Weiteren trägt die Antragstellerin vor, dass sich über die oben beschriebenen Punkte hinaus keine Informationen für die Erfüllung der Benennungskriterien im Vergleich zum Erstantrag auf NEMO-Benennung geändert haben. Der Beschlusskammer liegen keine anderslautenden Informationen vor, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch die oben nicht besprochenen Kriterien weiterhin – u.a. entsprechend der zur ursprünglichen Benennung vorgelegten Dokumente – von der Antragstellerin erfüllt werden.

Die Antragstellerin erfüllt somit weiterhin – teilweise unter Zuhilfenahme von Dienstleistungen Dritter – die Benennungskriterien für einen NEMO gemäß Art. 6 CACM-VO.

2.3. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung der Tenorziffer 2 ist nötig, um die Bundesnetzagentur rechtzeitig über relevante Änderungen zu informieren, die die fortlaufende Erfüllung der Kriterien zur Benennung betreffen und eine Neubewertung der Benennung als NEMO zur Folge haben können. Gemäß Art. 4 Abs. 3 CACM-VO ist die Bundesnetzagentur für die Überwachung des NEMO zuständig.

Da die Antragstellerin nicht nur Aufgaben gemäß Art. 7 CACM-VO teilweise an die Nord Pool delegiert hat, sondern sich in Teilen auch für die Erfüllung der Benennungskriterien der Dienstleistung der Nord Pool bedient, ist jegliche Änderung [REDACTED] der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 3 dieser Benennung ist notwendig, da die Benennung auf Grundlage der zum Benennungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Benennung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können. Insbesondere wäre hier denkbar, dass über ein Aufhebungsverfahren gemäß Art. 4 Abs. 8 ff. CACM-VO die Benennung als NEMO aufgehoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer